**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 8=28 (1862)

Heft: 4

**Artikel:** Gesetzvorschlag betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen

des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93207

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tag nicht inbegriffen. In biefer Weise kann am Be= | fammlungstage felbft bie Ginordnung ber Mann= schaft stattfinden; der zweite Tag gang zu Nebungen verwendet und am britten bie Infpektion vollzogen und die Mannschaft entlaffen werden. Go werden bie Landwehrmusterungen nicht vorherrschend Belufti= gungetage fein, fondern in Beziehung auf die Disgiplin und praftischen Rugen entschieden gewinnen. Mehrkoften entstehen badurch nicht.

### Bu Art. 11 unb 12.

Der Refrutenunterricht ber Scharficugen ift nach den bestehenden Vorschriften auf 28 Tage bestimmt; jedoch sollen die Rekruten in den Kantonen einen Borunterricht in ber Solbatenschule und im Schießen erhalten.

Seit Langem nun hat sich der Nebelstand bemerk= bar gemacht, daß diese Unterrichtszeit zu furg ift, und überdieß in feinem Berhaltniß fteht gu ber Un= terrichtszeit ber Rekruten in andern Baffen. Go find für den Jägerrekruten (freilich ohne Borunter= richt) 35 Tage, fur bie Refruten bes Benie, ber Ur= tillerie und Ravallerie je 42 Tage (nebst Borunter= richt in ber Soldatenschule) vorgeschrieben. Die furgere Inftruktionszeit fur bie Scharfichuten hat nun nicht blos den Uebelftand einer ungenügenden Ausbildung für unsere feinste Präzisionswaffe, sonbern auch bas zur Folge, bag ber Andrang zu biefer Baffe fehr ftart und bei den übrigen verhaltnigma= Big zu schwach fich zeigt. Die baraus hervorgehende Roftenvermehrung bes Bunbes fann auf zirfa Fr. 10,000 jährlich angeschlagen werden.

Bett find fur die Scharfschutenkompagnien, neben ben Wiederholungsturfen von 2 zu 2 Jahren, auch befondere Schiefübungen vorgeschrieben, b. b. je fur biejenigen Kompagnien, die im betreffenden Jahre nicht in den Wiederholungsfurs berufen werden. Dieje Schießübungen follen je zwei Tage bauern, bie Befammlunge= und Entlaffungetage nicht inbegrif= fen. Die Uebungen follen tompagnieweife ober in angemeffenen Abtheilungen gescheben.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß biefe befon= bern Schiefübungen einen geringen praftischen Rugen gewähren. Um meiften fehlt ce an einer gehörigen Leitung und Aufficht, und in Folge beffen auch an einer hinreichenden Sandhabung der Disziplin. Wir beantragen beghalb, biefe befondern Schiefübungen ber Scharfschüten fallen zu laffen, und bagegen bie Wiederholungsturfe um die entsprechende Beit, b. h. je um 2 Tage zu verlängern; eine Koftenvermehrung entsteht daburch nicht; im Gegentheil werben je ein Befammlungs= und Entlaffungstag erfpart.

#### Bu Art. 13.

Sier wird einem Berhaltniffe gu Leibe gerudt, bas im Intereffe unferes Miligfustems auf die Lange nicht gebulbet werben fann, bem fogenannten Magazini= rungeinftem ber Stuter und bes Infanteriegemehre, das in einer Anzahl von Kantonen noch besteht.

Bas nämlich ben Stuter, bas Jager= und Bre= lat=Burnand=Gewehr betrifft, fo ift es im direkten Wiberspruche mit ben in neuerer Zeit immer mehr und Artilleriestab seine Anwendung finden.

hervortretenden Bedurfniffen und Bestrebungen, ben Solbaten auch außer ber Dienstzeit mit feiner Baffe fich vertraut zu machen und in freiwilligen Bereinen fich bamit zu üben. Wenn bem Manne zu Friebenszeiten bas Gewehr nicht vollständig anvertraut wird; wenn er hier nicht dasselbe geborig zu unterhalten und damit fich zu üben lernt: so ist fast noch größere Befahr vorhanden, ihm dasfelbe in Rriege= zeiten zu übergeben. Alfo bem Manne, ber berufen ift, im Kriege die Waffe zu führen, dieselbe auch in Friedenszeiten, und zwar in feinem eigenen Saufe, anvertraut!

Indem wir Ihnen den nachstehenden Gesetyvor= schlag zu guter Aufnahme empfehlen, versichern wir Sie, Tit., unferer ausgezeichneten hochachtung.

Bern, ben 3. Januar 1862.

Im Namen bes fcweiz. Bunbesrathes, Der Bundespräfident:

#### Etampfli.

Der Kangler ber Gibgenoffenschaft: Odieß.

# Gesetvorschlag

betreffend einige Abanderungen und Erganzungen des Ge= fetes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

Die Bundesversammlung ber ichmeizerischen Gib= genoffenschaft, nach Ginficht einer Botichaft bes Bunbegrathes vom 3. Januar 1862,

#### beschließt

folgende Abanderungen und Erganzungen bes Gefetes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850:

## Gibgenöffischer Stab.

- Art. 1. (Bufat zu Art. 21, 22 und 23.) Die gesetzlich vorgesehene Bahl von Oberften, Oberftlieutenants und Majoren bes Beneral=, Benie= und Artillerieftabes fann überfdritten werden, wenn bei einer befchloffenen Armee-Gintheilung fur bie Befehung ber verschiedenen Rommandos und Stabe eine folche Ueberschreitung nothwendig erscheint.
- Art. 2. (Abanderung von Art. 21 und 23.) In ben General= und Artillerieftab fonnen auch Gub= alternoffiziere mit erstem und zweitem Unterlieute= nantsgrade aufgenommen werben.
- Art. 3. (Abanderung von Art. 26, Lit. b.) Das Beterinärpersonal (als Abtheilung bes Gefundheits= stabes) besteht aus dem Oberpferdarzt mit Majors= ober Oberftlieutenantsrang und einer unbestimmten Bahl von Stabspferbarzten mit Majors=, Saupt= manne= ober Oberlieutenanterang.
- Art. 4. Erweiterung bes Art. 31.) Die Bor= schrift von Art. 31 über die Bulaffung von Afpi= ranten fur ben Benieftab foll auch fur ben Beneral=

Lehrkurse und Brüfungen, welche die Afpiranten diefer Waffe zu bestehen haben, werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 5. (Reu.) Als einmaliger Beitrag an bie Equipirung eines Offiziers, welcher in den General-, Genie- oder Artilleriestab eintritt, bezahlt ter Bund:

- a. benjenigen, welche Afpiranten waren Fr. 200
- b. benjenigen, bie bereits . Offizier bei

ben Kontingentstruppen maren "400

Diejenigen, welche biefen Beitrag empfangen, bur= fen vor Ablauf von funf Jahren bie Entlaffung aus bem Stabe nicht verlangen.

Art. 6. Der Bundesrath fann burch motivirten Befchluß, auf ben Antrag feines Militarbepartements, aus ben Liften des eibgenöffifchen Stabes ftreichen:

- 1) Jeben, ber burch bie orbentlichen Gerichte zu einer entehrenden Strafe ober zu einer folchen Strafe ober zu einer folchen Strafe verurtheilt wurde, welche den gänzlichen ober theile weisen Berlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht.
- 2) Jeben, ber fich im Buftant bes Bankerotts ober ber Ginftellung in seinen burgerlichen Rechten befindet.
- 3) Seben, ber in frembe Dienste tritt, ober fich ohne Urlaub für mehr als brei Monate aus ber Schweiz entfernt, ober seine Abwesenheit mehr als brei Monate über ben bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert.
- 4) Jeben, der, wenn er sich im Auslande befinbet, im Fall einer Bewaffnung ohne genűgende Entschuldigung nicht in das Vaterland zuruckfehrt.
- 5) Jeben, welcher nach Verkündigung ber Marsch= bereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt, oder sich ohne Anzeige seines neuen Aufent= haltes von seinem bisherigen Wohnorte weg= begibt; unvorgegriffen der Strafe, die ihn als Ausreißer treffen kann.
- 6) Jeben, dem offenkundig schlechte Aufführung ober Unfähigkeit zur Last fällt.

# Unterricht.

Art. 7. (Ergänzung von Art. 62, 64 und 65.) Für die Zielschießübungen ber Infanterie wird als Minimum vorgeschrieben:

- 1) In ben Refrutenturfen: fur jeben Refruten 40 Schuffe.
- 2) In den Wiederholungsfurfen
  - a. bes Auszugs: für jeben Gewehrtragenden 15 Schuffe;
  - b. ber Referve: fur jeben Gewehrtragenden 10 Schuffe.

Wo der Wiederholungsunterricht je nur bas zweite Jahr stattfindet, foll die Zahl der Schuffe verdoppelt werden.

Art. 8. (Neu.) Der Bund sett alljährlich eine Summe aus, um als Prämien für bie Schießübun= gen in ben Wieberholungsfursen verwendet zu werden.

Ein Reglement wird das Rähere bestimmen, sowohl über die Schießübungen selbst, als über die Urt und Weise der Prämienvertheilung und die zu übende Kontrole.

Art. 9. (Neu.) Ebenso sett ber Bund jährlich eine Summe aus, um nach ähnlichen Grundsätzen als Prämien an freiwillige Schießvereine, die sich mit ordonnanzmäßigen Schießwaffen üben, vertheilt zu werben.

Ein Reglement wird bestimmen, welche Bedingun= gen ein Berein zu erfüllen hat, um fur biesen Bra= mienbezug berechtigt zu sein.

Art. 10. (Abanberung von Art. 66.) Die Landwehr foll alle zwei Sahre wenigstens zwei Tage, ben Besammlungstag nicht inbegriffen, zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden.

Art. 11. (Abanberung von Art. 69 und von Art. 3 bes Gesetze vom 30. Jänner 1854.) Der Unterricht für die Rekruten der Scharfschützen soll 35 Tage bauern.

Art. 12. Der Art. 4 bes Gesetzes vom 30. Janner 1854, betreffend die Schiefübungen berjenigen
Scharfschützenkompagnien, bie im Laufe des Jahres
feinen Wiederholungekurs zu besteben haben, ift auf=
gehoben.

Un die Stelle biefer Schiefübungen tritt eine verhältnifmäßige Berlängerung der Wiederholungefurse.

Art. 13. Das Magazinirungssystem ift bezüglich ber Stuper und bas gezogene Infanteriegewehr auf= gehoben.

Art. 14. (Zusat zu Tafel II und III ber Milistärorganisation.) Die Korpspferbärzte können mit Berücksichtigung ber Anciennetät zum I. Unterlieutenants und bei besonderen Berdiensten bis zum Oberslieutenantsrange vorrücken.

Art. 15. Der Bundesrath ift mit ber Bollziehung biefes Gesetzes beauftragt, und es ift basselbe in die offizielle Gesetzsammlung aufzunehmen.

# **Borkehrungen**

der eidg. Aantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Gränzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum Einfall der Franzosen.

#### (Fortsetung.)

Am 1. März wurde vor Rath und Burger ein Schreiben bes Gh. Naths von Bern abgelesen und ber Inhalt berathen, wie dem von Mengand aufgestrungenen verderblichen Verfassungsentwurf entgegen gearbeitet werden könne, als ein Bericht von Generalt Altermath anlangte, der auf Tscharandieberg unter Hauptmann Glut aufgestellte Posten von zirka